

Bundesblatt

86. Jahrgang.

Bern, den 2. Mai 1934.

Band I.

*Erscheint wöchentlich. Preis 20 Franken im Jahr, 10 Franken im Halbjahr, zuzüglich Nachnahme- und Postbestellungsgebühr.
Einrückungsgebühr: 60 Rappen die Petitzeile oder deren Raum. — Inserate franko an Stämpfli & Cie. in Bern.*

3115

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag über den Betrieb der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935.

(Vom 27. April 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Hierdurch beehren wir uns, Ihnen den Betriebsvoranschlag der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 vorzulegen.

Einleitung.

Das Alkoholgesetz vom 21. Juni 1932 sieht in Art. 71, Abs. 3 vor, dass das Rechnungsjahr der Alkoholverwaltung am 1. Juli beginnt. Unter dem alten Alkoholgesetz hat das Rechnungsjahr am 1. Januar angefangen. Um die alte Ordnung in die neue überzuführen, war es notwendig, gemäss unserer Botschaft vom 28. Oktober 1932, den ersten Voranschlag unter der neuen Ordnung für die Zeit vom 1. Januar 1933 bis 30. Juni 1934, d. h. für 1½ Jahre, aufzustellen. Der zweite Voranschlag umfasst nun die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935, d. h. wieder 1 Jahr.

Die Entwicklung der Verhältnisse hat gezeigt, dass zwei Faktoren eine andere Auswirkung erfuhren, als bei der Aufstellung des ersten Voranschlages angenommen worden war, nämlich

1. die Wirkung der alten Branntweinvorräte auf den Trinkspritverkauf der Alkoholverwaltung und auf den Eingang der Monopolgebühren und Steuern,
2. das Ausmass der Aufwendung für die Übernahme von Kernobstbranntwein.

Wie bedeutend die vor dem Inkrafttreten des neuen Alkoholgesetzes und teilweise schon vor der Volksabstimmung vom 6. April 1930 angelegten alten

Vorräte an gebrannten Wassern waren, zeigte sich erst im Laufe des Jahres 1933. Die Einnahmen der Alkoholverwaltung aus dem Trinkspritverkauf, die im 2. und 3. Quartal des Jahres 1932 über 5 Millionen Franken eingebracht hatten, sanken in den nachfolgenden 2 Quartalen (1. Oktober 1932 bis 31. März 1933) auf Fr. 185,000. Bei den Monopolgebühren war ein ähnlicher Rückgang festzustellen. Gestützt auf diese Tatsache erliessen wir am 2. Juni 1933 unseren Beschluss über die fiskalische Belastung gebrannter Wasser. Dieser Beschluss würde, wenn er unverändert hätte durchgeführt werden können, nicht nur eine vollständige Anpassung der Preise der Vorräte an die Ansätze der neuen Alkoholordnung ermöglicht und damit den Verkauf der Alkoholverwaltung belebt haben, sondern er hätte der Alkoholverwaltung auch ca. 8 Millionen Franken Einnahmen eingebracht. Wegen der Gegnerschaft der von der Vorrätebesteuerung betroffenen Kreise musste der Bundesratsbeschluss vom 2. Juni 1933 durch den Beschluss vom 29. August 1933 ersetzt werden. Da gemäss diesem Beschluss den konzessionierten Brennereien und Grosshändlern ein ganzes Jahresumsatzkontingent und den Wirten und Kleinverkäufern 1000 Liter steuerfrei belassen werden mussten, wurde die Angleichung der Preise der alten Vorräte an die Ansätze der neuen Alkoholordnung hinaus gezögert. Diese Tatsache ist daran schuld, dass das Reinerträgnis der Alkoholverwaltung im ersten Geschäftsjahr hinter den Erwartungen zurückbleiben wird.

Trotzdem der Alkoholverwaltung die Einnahmen aus der neuen Alkoholgesetzgebung noch nicht zur Verfügung standen, ist sie den ihr durch das neue Alkoholgesetz auferlegten Verpflichtungen in vollem Umfange nachgekommen. Diese Tatsache ist von massgebenden Kreisen der Landwirtschaft anerkannt worden. Die grösste dieser Verpflichtungen ist die Übernahme von Kernobstbranntwein und zwar nicht nur aus Rohstoffen der Ernte 1932, sondern auch aus früheren Ernten, insbesondere aus der Riesenernte des Jahres 1931. So kam es, dass die Verwaltung bis Ende März 1934 nahezu 20 Millionen Liter Branntwein mit einem Kostenaufwand von 18 Millionen Franken zu übernehmen hatte. Die starke Ablieferung von Kernobstbranntwein hat ihre Ursache darin, dass seit dem Jahre 1931 die Ausfuhr von Mostbirnen wegen der Massnahmen des Auslandes fast verunmöglicht worden ist. Für die Verwertung der Mostbirnen, die bis vor wenigen Jahren ausgeführt werden konnten, bleibt dann nur die Verarbeitung auf Alkohol. Ferner hatte die Alkoholverwaltung weitere 2 Millionen Franken für die Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung, sowie für die Förderung des Tafelobstbaues aufzuwenden. Über die näheren Einzelheiten, namentlich auch über die Verteilung dieser Aufwendungen auf die einzelnen Kantone, unterrichten die nachfolgenden Übersichten. Die erste Zusammenstellung zeigt, dass von den 18 Millionen Franken, welche die Alkoholverwaltung für die Übernahme von Kernobstbranntwein aufzuwenden hat, mehr als 13 Millionen auf 4 obstbaureibende Kantone entfallen.

**Zusammenstellung der Übernahmen von Kernobstbrandtwein und -spiritus durch die
Eidg. Alkoholverwaltung vom 21. September 1932 bis Ende März 1934.**

Kantone	Vom 21. September 1932 bis 31. Dezember 1933		Vom 1. Januar bis 31. März 1934		Total	
	Liter 100 %	Fr.	Liter 100 %	Fr.	Liter 100 %	Fr.
Zürich	1,477,278	3,263,059.30	183,311	397,601.85	1,660,589	3,660,661.15
Bern	495,952	1,089,467.60	40,177	88,207.95	536,129	1,177,675.55
Luzern	1,162,546	2,591,459.05	75,020	179,754.80	1,237,566	2,771,213.85
Uri	916	2,015.20	1,087	2,065.80	2,003	4,080.50
Schwyz	189,088	305,720.45	14,549	29,798.50	153,632	335,518.95
Obwalden	11,321	24,903.90	(Nachzahlung)	182.70	11,321	25,086.60
Nidwalden	40,184	88,404.80	1,472	2,796.80	41,656	91,201.60
Glarus	9,250	21,150.75	212	424.—	9,462	21,574.75
Zug	215,475	473,931.40	9,286	18,907.40	224,761	492,838.80
Freiburg	125,330	284,380.75	845	1,521.—	126,175	285,901.75
Solothurn	12,495	27,174.10	484	895.40	12,979	28,069.50
Baselstadt	9,207	22,039.70	23,317	59,113.30	32,524	81,153.—
Baselland	66,898	147,139.90	2,015	9,364.90	68,913	156,504.80
Schaffhausen	4,571	9,892.70	—	—	4,571	9,892.70
Appenzell A.-Rh.	709	1,440.55	—	—	709	1,440.55
Appenzell I.-Rh.	1,830	3,949.30	—	—	1,830	3,949.30
St. Gallen	413,441	898,873.80	38,344	93,153.—	451,785	992,026.80
Graubünden	26,338	57,135.35	—	—	26,338	57,135.35
Aargau	1,013,044	2,227,001.75	27,354	96,910.90	1,040,398	2,323,912.65
Thurgau	1,967,328	4,381,829.70	136,489	305,102.—	2,103,817	4,686,931.70
Tessin	—	—	—	—	—	—
Waadt	62,950	135,869.—	85	160.35	63,035	136,029.35
Wallis	15,139	35,872.25	2,945	7,068.—	18,084	42,940.25
Neuenburg	11,627	27,763.70	—	—	11,627	27,763.70
Genf	2,012	4,217.90	—	—	2,012	4,217.90
Liechtenstein	584	1,237.35	—	—	584	1,237.35
Total	7,285,508	16,125,930.25	556,992	1,293,028.15	7,842,500	17,418,958.40
Hinzu kommen: Rektifikations- kosten an (10 private Rektifi- kationsanstal- ten für 3,731,783 Liter 100 %		314,180.40		40,724.95		354,905.35
Frachten bis Lagerhaus		240,958.87		37,042.83		278,001.70
Lager-, Fass- u. Kesselwagen- miete		10,918.70		6,002.85		16,921.55
Entschädigungen a. Lohnbrenner (Art. 51 V. V.) auf 40,209 Liter 100 %		804.20		—		804.20
Diverse		239.70		598.90		838.60
Gesamttotal	7,285,508	16,693,032.12	556,992	1,377,397.68	7,842,500	18,070,429.80

Aufwendungen der Alkoholverwaltung für die Förderung der Kartoffel- und Obstverwertung und für die Förderung des Tafelobstbaues im Winter 1932/33.

Kantone	Förderung der Kartoffelver- wertung Ernte 1932	Förderung der Obstverwertung Ernte 1932	Förderung des Tafelobstbaues Winter 1932/33	Total Aufwendungen
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Zürich	387,133.65	5,400.—	4,046.70	396,580.35
Bern	297,496.90	63,700.—	14,429.20	375,626.10
Luzern	6,953.20	24,400.—	9,464.05	40,817.25
Uri	—	250.—	798.80	1,048.80
Schwyz	29.40	1,500.—	4,000.—	5,529.40
Obwalden	—	—	—	—
Nidwalden	34.30	450.—	—	484.30
Glarus	7.50	250.—	—	257.50
Zug	—	500.—	—	500.—
Freiburg	165,308.30	3,350.—	7,877.15	176,535.45
Solothurn	21,925.35	1,800.—	8,750.05	32,475.40
Baselstadt	4,516.45	3,900.—	4,089.50	12,505.95
Baselland	—	—	—	—
Schaffhausen	150,987.—	2,600.—	97.10	153,684.10
Appenzell A.-Rh.	—	400.—	—	400.—
Appenzell L.-Rh.	—	—	—	—
St. Gallen	11,151.—	59,300.—	3,263.25	73,714.25
Graubünden	15,178.—	5,700.—	—	20,878.—
Aargau	7,678.40	7,700.—	—	15,378.40
Thurgau	56,321.35	171,400.—	11,641.80	239,363.15
Tessin	162.65	400.—	—	562.65
Vaud	293,586.25	1,300.—	—	294,886.25
Wallis	872.30	17,500.—	30.—	18,402.30
Neuchâtel	2,520.25	250.—	—	2,770.25
Genève	40.60	250.—	—	290.60
	1,421,902.85	372,300.—	68,487.60	1,862,690.45

Wenn die neue Alkoholordnung in der ersten Zeit ihrer Wirksamkeit aus den angeführten Gründen noch nicht den Fiskalertrag abwerfen kann, den man von ihr erwartet hatte, so darf andererseits nicht übersehen werden, dass in volksgesundheitlicher Hinsicht bereits ein schöner Erfolg gebucht werden kann.

Während vor der Abstimmung vom 6. April 1930 Schnaps zu 80 Rp. bis 1 Fr. je Liter erhältlich war, ist der Preis unter der Wirkung des neuen Alkoholgesetzes bereits auf Fr. 2. 50 bis Fr. 3. 50 je Liter Branntwein im Kleinverkauf gestiegen. Diese Preissteigerung einerseits und die Übernahme gewaltiger Mengen von Kernobstbranntwein andererseits haben einen ganz bedeutenden Rückgang des Branntweinverbrauches und damit des Schnaps-

missbrauches bewirkt. Die 20 Millionen Liter oder 1900 Eisenbahnwagen zu 10 T gerechnet Kernobstbranntwein, die der Bund übernommen hat, und die zum überwiegenden Teil als Brennspiritus Verwendung finden werden, wären unter der alten Ordnung samt und sonders zu billigen Preisen ins Volk hinausgegangen und getrunken worden. Fachleute erklären, dass der Schnapspreis auf 60 bis 80 Rp. je Liter, wahrscheinlich sogar noch tiefer gesunken wäre. Die Kantone und Gemeinden hätten die Folgen des Schnapsmissbrauches auf dem Wege vermehrter Armen- und Krankenversorgungskosten zu spüren bekommen.

Auch in der Verminderung der Zahl der Brennapparate ist ein wesentlicher Schritt getan worden. So hat die Alkoholverwaltung in der kurzen Zeit der Anwendung des neuen Gesetzes bereits 600 Brennapparate freihändig angekauft und damit an manchem Orte Besserung gebracht.

In wirtschaftlicher Beziehung ist darauf hinzuweisen, dass dank den Massnahmen der Alkoholverwaltung sowohl die Kartoffel- wie die Mostobstpreise auf einer angemessenen Höhe gehalten werden konnten.

So haben unsere Landwirte ihre Kartoffeln zu Fr. 8 bis 9 je q verwerten können, während im Ausland die Produzenten nur mehr Fr. 2 bis 3 je q erhielten, d. h. eine Entschädigung, welche mit Aufwand und Mühe in gar keinem Verhältnis mehr steht. Auch diese Massnahmen haben die Kantone nicht nur belastet sondern auch entlastet, indem sie dazu beitrugen, dass die ackerbautreibenden Landwirte sich eher durchzubringen vermochten, als wenn diese Hilfe nicht bestanden hätte.

* * *

Auch der zweite Voranschlag der Alkoholverwaltung unter der neuen Ordnung kann aus den oben angeführten Gründen noch kein Normalbudget sein. Die alten Vorräte wirken sich auf den Verkauf von Trinkware der Alkoholverwaltung und auf den Eingang an Monopolgebühren und an Steuern immer noch aus. Mit dem Schwinden dieser Vorräte setzt der Verkauf nach und nach wieder ein.

Die Ansätze der einzelnen Posten beruhen auf bestmöglicher Einschätzung der in Betracht fallenden Tatsachen. Dabei ist es nur bei den Verwaltungsausgaben im engern Sinne möglich, sich auf Erfahrungsziffern zu stützen und ein verbindliches Budget aufzustellen. Bei den grossen Posten des geschäftlichen Verkehrs, wie bei den Einnahmen aus dem Verkaufe von Trinksprit und Kernobstbranntwein ist man heute noch auf Schätzungen angewiesen. Nach einigen Jahren werden sich dafür wieder Erfahrungszahlen bilden. Für andere Posten, wie beispielsweise die Beurteilung des Ernteaufalles und damit in Zusammenhang stehend die Beurteilung der zu übernehmenden Menge Obstbranntwein wird man dauernd auf bestmögliche Schätzung angewiesen sein.

Wir werden bei den einzelnen Einnahme- und Ausgabenposten die Unterlagen angeben, auf welche sie sich stützen.

I. Einnahmen.

Vortrag aus dem Vorjahre.	Fr. zur Vormerkung
a. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche	» 11,151,000
b. Verkauf von Kernobstbranntwein.	» 4,000,000
c. Verkauf von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.	» 1,689,000
d. Verkauf von Brenn- und Industriesprit sowie von Vergällungstoffen für Industriesprit	» 8,727,000
e. Verkauf von Gebinden	» zur Vormerkung
f. Steuer auf Spezialitätenbranntweine.	» 1,500,000
g. Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein	» 180,000
— Steuer auf Vorräten.	» 800,000
h. Monopolgebühren an der Grenze	» 2,500,000
i. Monopolgebühren im Inland	» 40,000
k. Bewilligungen für den Grosshandel	» 40,000
l. Zinseinnahmen weniger Zinsausgaben	—
	Fr. 25,127,000

Bemerkungen:

Zu a. «Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche.»

In den letzten Jahren war der Absatz der Alkoholverwaltung an Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch folgender:

1926.	31,047 Meterzentner
1927.	32,975 »
1928.	30,851 »
1929.	32,881 »
1930.	53,326 »
1931.	30,466 »
1932.	31,206 »

Wenn man das Jahr 1930, in welchem Vorkäufe stattfanden, ausschaltet, betrug der Absatz durchschnittlich 31,571 Meterzentner, wobei zu bemerken ist, dass 6700 Meterzentner als verbilligter Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln unter Buchstabe c erscheinen und am Trinksprit abgezogen werden müssen.

Unter Berücksichtigung des durch die erhöhten Verkaufspreise bewirkten Verkaufsrückganges und in Beachtung, dass die alten Vorräte dieser Ware nach und nach zu Ende gehen, stellen wir folgende Absatzmengen zu den in unserem Beschluss vom 21. September 1932 festgesetzten Verkaufspreisen ein:

Extrafeinsprit.	1,000 q zu Fr. 600 =	Fr. 600,000
Feinsprit.	18,000 » » » 580 =	» 10,440,000
Kartoffelrohspiritus	200 » » » 555 =	» 111,000
	19,200 q	Fr. 11,151,000

Zu b. «Verkauf von Kernobstbranntwein.»

Beim Kernobstbranntwein ist nach den Wahrnehmungen aus jüngster Zeit der Verbrauchrückgang als Folge der Übernahme dieses Branntweines durch die Alkoholverwaltung und als Folge der Aufklärung und der kantonalen Morgenschnapsverbote am stärksten. Während in den früheren Jahren der Verbrauch auf 30—40,000 hl 100 % geschätzt wurde, rechnen wir, auch in Anbetracht der noch vorhandenen Vorräte, nur mit einem Verkauf von 10,000 q 65 Gew. % (= 8200 hl 100 %) zu dem in unserem Beschluss vom 21. September 1932 festgesetzten Preis von Fr. 400 je q = Fr. 4,000,000

Zu c. «Verkauf von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.»

Im Jahre 1933 wurden für diesen Zweck 6907 q Sprit geliefert. Wir stellen zu den in unserem Beschluss vom 21. September 1932 festgesetzten Verkaufspreise folgende Mengen ein:

Extraf einsprit	700 q zu Fr. 270 =	Fr. 189,000
Feinsprit	6,000 » » » 250 =	» 1,500,000
	<u>6,700 q</u>	<u>Fr. 1,689,000</u>

Zu d. «Verkauf von Brenn- und Industriesprit, sowie von Vergällungsstoffen für Industriesprit.»

Im Jahre 1933 wurden abgesetzt:

Brennspiritus	42,958 q
Industriesprit	27,804 »
Vergällungsstoffe für Industriesprit . .	172 »

Gestützt auf diese Zahlen stellen wir zu den in unserem Beschluss vom 21. September 1932 festgesetzten Verkaufspreisen ein:

Brennspiritus	42,000 q zu Fr. 55 =	Fr. 2,310,000
Industriesprit:		
Feinsprit	22,000 » » » 52 =	» 1,144,000
Sekundasprit	4,000 » » » 50 =	» 200,000
Alcohol absolutus	600 » » » 62 =	» 37,200
Vergällungsstoffe für Industriesprit	180 » » » 200 =	» 36,000
	<u>68,780 q</u>	<u>Fr. 3,727,200</u>
Abrundung		» 200
		<u>Fr. 3,727,000</u>

Zu f. «Steuer auf Spezialitätenbranntweine.»

Dieser Einnahmeposten gründet sich auf die Art. 20 ff. des Alkoholgesetzes. Die Steuer ist durch unsern Beschluss vom 5. September 1933 auf Fr. 2. 50 je Liter 100 % festgesetzt. Auch hier müssen wir die Wirkung der noch vor-

handenen Vorräte früherer Jahre in Betracht ziehen. Auch die Organisation der Steuererhebung erfordert noch grosse Anstrengung. Bis Ende März 1934 sind als Ertrag der Steuer auf Spezialitätenbranntweinen Fr. 513,037.45 eingegangen. Wir glauben nicht hoch zu gehen, wenn wir mit einer steuerpflichtigen Menge von 6000 hl zu 100 % rechnen. Wir stellen daher einen Steuerertrag ein von Fr. 1,500,000

Zu g. «Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein.»

Die Bewilligung zum Selbstverkauf von Kernobstbranntwein beruht auf Art. 10 und 17 des Alkoholgesetzes. Bis Ende März 1934 betrugen die Einnahmen dieser Rubrik Fr. 127,897.98. Sie sind im Steigen begriffen, so dass wir mit einer Einnahme von. Fr. 180,000.— rechnen.

Zu «Steuer auf Vorräten.»

Diese Steuer ist durch unsern Beschluss vom 29. August 1933 festgesetzt. Ausser dem darin vorgesehenen freien Jahreskontingent müssen die Steueransätze in den Fällen, wo Verluste durch die Besteuerung eintreten, von der Alkoholverwaltung entsprechend ermässigt werden. Bis Ende März 1934 sind Fr. 563,791.30 eingegangen. In der ersten Hälfte des Jahres 1934 rechnen wir mit einer Einnahme von rund Fr. 800,000. Da für die Bezahlung gemäss Art. 86 der Vollziehungsverordnung zum Alkoholgesetz Stundungen gewährt werden, ist im Betriebsjahr 1934/35 mit einem weiteren Eingang zu rechnen. Wir setzen dafür eine Einnahme von. Fr. 300,000 ein.

Zu h. «Monopolgebühren an der Grenze.»

Im Jahre 1933 sind an der Grenze rund Fr. 1,000,000 Monopolgebühren erhoben worden. Die Monopolgebühren sind durch unsern Beschluss vom 21. September 1932 stark erhöht worden. Eine entsprechende Erhöhung der Einnahmen kann aber nicht erwartet werden. Die Erhöhung der Monopolgebühren bewirkt einen gewissen Rückgang der Einfuhr und die Vorräte, die vor Inkrafttreten des Gcsetzes angelegt wurden, sind noch stark spürbar. Wir rechnen mit einem Ertrag an Monopolgebühren an der Grenze, einschliesslich die Entschädigung für die Drusen eingeführter Weine, von Fr. 2,500,000

Zu i. «Monopolgebühren im Inland.»

Im Jahre 1933 sind rund Fr. 25,000 erhoben worden. Wir rechnen als Folge der Verbesserung der Erfassung mit einer Einnahme von Fr. 40,000

Zu k. «Bewilligungen für den Grosshandel.»

Für das Jahr 1934 sind von der Alkoholverwaltung 388 Bewilligungen für den Grosshandel mit gebrannten Wassern erteilt worden. Die Jahresgebühr beträgt Fr. 100, so dass im Betriebsjahr 1934/35 mit einer Einnahme von rund. Fr. 40,000 gerechnet werden kann.

II. Ausgaben.

a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch	Fr.	805,000
b. Beschaffung von Kernobstbranntwein- und Kernobstspiritus	»	5,237,000
c. Beschaffung von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln	»	281,000
d. Beschaffung von Brenn- und Industriesprit, sowie von Vergällungsstoffen.	»	2,957,000
e. Beschaffung von Gebinden.	»	zur Vormerkung
f. Förderung der Kartoffelverwertung	»	700,000
g. Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues	»	700,000
h. Ankauf von Brennapparaten	»	500,000
i. Brennereiaufsichtsstellen	»	700,000
k. Verkehrsfrachten	»	471,000
l. Verwaltung.	»	1,162,000
m. Rückvergütung von Monopolgewinn und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen	»	20,000
n. Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen	»	100,000
o. Zinsausgaben weniger Zinseinnahmen	»	100,000
	Fr.	18,733,000

Zu a. «Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauch.»

Die Menge des zu beschaffenden Sprites und Spiritus richtet sich nach der bei den Einnahmen für den Verkauf veranschlagten Menge. Die Kaufabschlüsse zu den eingesetzten billigen Preisen sind bereits erfolgt. Wir stellen somit Wert loco Lagerhaus der Alkoholverwaltung ein:

Bezüge im Ausland	19,200 q	zu Fr. 32.— =	Fr. 614,400
Zuzüglich Zoll *)	—	—	» 190,500
Aufrundung	—	—	» 100
	<u>19,200 q</u>		<u>Fr. 805,000</u>

Zu b. «Beschaffung von Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus.»

Wie die Zusammenstellung in der Einleitung zeigt, hat die Alkoholverwaltung seit Inkrafttreten der neuen Alkoholgesetzgebung bis Ende 1933 72,855 hl Kernobstbranntwein und Kernobstspiritus zu 100 % Alkohol gerechnet übernommen. Diese Ware stammt grösstenteils aus den grossen Obsternten der Jahre 1931 und 1932. Von der Ernte des Jahres 1933 wurden bis Ende März 3,482 hl 100 % übernommen. Wir rechnen im folgenden mit einer

*) Gemäss Art. 35, Abs. 2, des Alkoholgesetzes hat die Alkoholverwaltung für die von ihr eingeführten gebrannten Wasser der Zollverwaltung an Stelle der tarifgemässen Zollabgaben eine jährliche Pauschalsumme von Fr. 600,000 zu bezahlen. Diese Summe haben wir im Verhältnis der im Auslande bezogenen Mengen auf die verschiedenen Spritsorten verteilt.

guten mittleren Obsternte und schätzen die zu übernehmende Menge Kernobstbranntwein auf rund 30,000 hl 100 % Alkohol. Obwohl das Finanzprogramm die Herabsetzung des Übernahmepreises um 10 % vorsieht, haben wir vorläufig als Übernahmepreis Fr. 200 je hl reinen Alkohol aufgenommen. Die endgültige Festsetzung des Übernahmepreises wird durch uns später nach Anhörung der beteiligten Kreise zu erfolgen haben, wenn über den Ernteausfall Klarheit besteht. Für den Verkauf von Kernobstbranntwein haben wir 10,000 q zu 65,0 Gew.% = 8200 hl 100 % Alkohol veranschlagt. Die verbleibende Menge von 21,800 hl muss, da sie nur als Brennspritus verwendet werden kann, auf den Weltmarktpreis zuzüglich Zoll abgeschrieben werden. Sie erscheint zu diesem Preise unter den Bezügen von Brennspritus im Inland (siehe Buchstabe d).

Wir stellen ein, Wert loco Lagerhaus der Alkoholverwaltung:

	q zu 65,0 Gew. %	hl zu 100 %	zu Fr.	Fr.
Für den Trinkverbrauch	10,000	= 8,200	200	1,640,000
Abschreibung auf	26,600	= 21,800	165	3,597,000
	<u>36,600</u>	<u>= 30,000</u>		<u>5,237,000</u>

Zu c. «Beschaffung von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln.»

Für die Menge des zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln zu beschaffenden Sprites ist die im Verkauf hierfür veranschlagte Menge massgebend. Wir stellen. Wert loco Lagerhaus der Alkoholverwaltung, ein:

Bezüge im Ausland	6,700 q zu Fr. 32 =	Fr.	214,400
Zuzüglich Zoll *).	—	»	66,500
Aufrundung	—	»	100
	<u>6,700</u>	<u>Fr.</u>	<u>281,000</u>

Zu d. «Beschaffung von Brenn- und Industriesprit, sowie von Vergällungsstoffen.»

Zum Ersatz der verkauften Mengen Brenn- und Industriesprit stellen wir bei der Beschaffung, Wert loco Lagerhaus der Alkoholverwaltung, ein:

Brennspritus

Bezüge im Inland:

				zur Vormerkung
Presshefespirit				
Sulfitspirit von Attisholz . .	11,000 q zu Fr. 45 =	Fr.	495,000	
Melassespirit von Aarberg. .	3,000 » » » 50 =	»	150,000	
Kernobstspirit	20,000 » » » 40 =	»	800,000	
Bezüge im Ausland	8,000 » » » 30 =	»	240,000	
Zuzüglich Zoll *).	—	—	79,000	
Vergällungsstoffe.	500 » » » 100 =	»	50,000	
	<u>42,500 q</u>	<u>Fr.</u>	<u>1,814,000</u>	

*) Siehe Fussnote auf S. 909.

Industriesprit					
Bezüge im Ausland:		zur Vormerkung			
Feinsprit	22,000 q zu	Fr. 32 =	Fr.	704,000	
Sokundasprit	4,000 » » »	31 =	»	124,000	
Alkohol absolutus	600 » » »	40 =	»	24,000	
Zuzüglich Zoll *).	—	—	»	264,000	
Vergällungstoffe	180 » » »	150 =	»	27,000	
	<u>26,780</u>		Fr.	<u>1,143,000</u>	
		Zusammen	Fr.	<u>2,957,000</u>	

Zu f. «Förderung der Kartoffelverwertung.»

Gemäss Art. 24 des neuen Alkoholgesetzes hat die Alkoholverwaltung die Bestrebungen für die Verwendung der inländischen Brennereirohstoffe als Nahrungs- oder Futtermittel zu unterstützen. Durch Frachtbeiträge ist dafür zu sorgen, dass ein möglichst grosser Teil der inländischen Kartoffelernte dem Verbrauch als Nahrungsmittel in Städten und Gebirgsgegenden zugeführt werden kann. Weiter bestimmt Art. 8, Abs. 4, des neuen Gesetzes, dass die Alkoholverwaltung den Kartoffelbrennereien für den nicht ausgenutzten Teil des Kontingentes eine Stillstandentschädigung zu entrichten hat. Die Alkoholverwaltung hat seit einer Reihe von Jahren nach diesen Bestimmungen gearbeitet. Gestützt auf die dabei gemachten Erfahrungen stellen wir ein:

Frachtzuschüsse für Kartoffeln, Preisstützungen usw.	Fr. 450,000
Stillstandentschädigung und Liquidationsbeiträge für Kartoffelbrennereien.	» 250,000
	<u>Fr. 700,000</u>

Zu g. «Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues.»

In Art. 24, Abs. 1, des Alkoholgesetzes ist bestimmt, dass die Alkoholverwaltung durch Frachtbeiträge und andere Massnahmen dafür zu sorgen hat, dass ein möglichst grosser Teil der Obsternte dem Verbrauch als Nahrungsmittel zugeführt werden kann. Art. 24, Abs. 3, des Alkoholgesetzes enthält sodann die Grundsätze für die Förderung des Tafelobstbaues durch den Bund in Verbindung mit den Kantonen. Die Alkoholverwaltung hat bereits während der letzten Jahre die Obstverwertung im Sinne der Bestimmungen des neuen Gesetzes durchgeführt. Die dabei gemachten Erfahrungen sind bei der Bemessung des nachfolgenden Postens berücksichtigt. Dabei ist zu beachten, dass der Hauptbetrag für die Sicherung der Obstverwertung im Abschnitt Beschaffung von Kernobstbrandtwein und Kernobstspiritus eingesetzt ist.

Wir stellen ein:

Frachtzuschüsse auf Obst; Beiträge zur Verminderung der Branntweinerzeugung; Aufwendungen zur Umstellung des Mostobstbaues auf Tafelobst.	<u>Fr. 700,000</u>
---	--------------------

*) Siehe Fussnote auf S. 909.

Zu h. «Ankauf von Brennapparaten.»

Das neue Alkoholgesetz sieht in Art. 25 und 26 den Ankauf von Brennapparaten durch die Alkoholverwaltung vor, um deren Zahl zu vermindern. Wir rechnen für diesen Zweck mit einem Aufwand von. . . . Fr. 500,000

Zu i. «Brennereiaufsichtstellen.»

Die Kosten, welche die gemäss Art. 71, Abs. 6, des Alkoholgesetzes neu geschaffenen Brennereiaufsichtstellen verursachen werden, stellen wir mit Fr. 700,000

ein. Der Betrag stützt sich auf die im Reglement für die Brennereiaufsichtstellen vom 19. Dezember 1932 enthaltenen Ansätze.

Zu k. «Verkehrsfrachten.»

Die Frachten auf den zum Füllen zugesandten leeren Fässern und auf dem Versand der Bestellungen von den Lagerhäusern zu den Bezüglern schätzen wir für eine Menge von insgesamt 104,680 q zu Fr. 4. 50 auf rund Fr. 471,000

*Zu l. «Verwaltung.»***Allgemeine Bemerkungen.**

Wie aus der Aufstellung auf Seite 922 ersichtlich ist, stehen die für den Zeitraum vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 veranschlagten Aufwendungen zu den wirklichen Ausgaben im Jahre 1932 und zu den für 1933/34 veranschlagten Auslagen in folgendem Verhältnisse:

	Voranschlag 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 Fr.	Voranschlag 1933/34 Fr.	Rechnung 1932 Fr.
Allgemeine Verwaltung	773,000	943,000	482,990
Lagerverwaltung	234,000	359,000	199,010
	<u>1.007,000</u>	<u>1,302,000</u>	<u>682,000</u>

Personalausgaben.

Die Gehälter der Beamten und Angestellten sind nach Massgabe unserer Verordnung über die vorübergehende Herabsetzung der festen Bezüge des Bundespersonals vom 22. Dezember 1933 aufgenommen; die dem Personal zukommenden Ortszuschläge und Kinderzulagen sind ungekürzt. Die Ansätze sind für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 berechnet und eingesetzt.

Für Reisekosten musste ein höherer Betrag eingesetzt werden als hiefür im letztjährigen Voranschlag vorgesehen war, indem die Aussenkontrolle, sowie die Zusammenarbeit mit den Brennereiaufsichtstellen vermehrte Reisekosten im Gefolge haben, die nicht vermieden werden können.

Sachausgaben.

Bei den Sachausgaben müssen wir bei einzelnen Abschnitten, prozentual berechnet, mit höheren Beträgen rechnen als hiefür im letztjährigen Voranschlag angenommen wurden. Es betrifft dies namentlich die Aufwendungen

für Geschäftsbücher, Drucksachen, Hausbrennerbüchlein und Formulare für die Steuererfassung usw.; für Materialien und Chemikalien; die Post-, Telephon- und Telegraphenkosten, indem die Postauszahlungsgebühren für die Brantweinübernahmen, für die Frachtzuschüsse und für die Brennereiaufsichtstellen erhöhte Beträge erfordern. Unter «Verschiedenes» haben wir Fr. 10,000 eingesetzt, zur Hauptsache für Vertretung der Verwaltung in Gerichtsverhandlungen bei grösseren Straffällen.

1. Allgemeine Verwaltung.

(Zentralamt.)

a. Personalausgaben:

	Fr.
Besoldungen und Zulagen für 73 Beamte und Angestellte. . .	497,500. —
Aushilfpersonal	10,000. —
	507,500. —

b. Andere Verwaltungskosten:

Reisekosten.	70,000. —
Andere Entschädigungen.	2,000. —
Hausdienst:	
Zentralamt: 8 Aufräumerinnen nebst Aushilfe	9,000. —
Bureauentschädigung an Kontrollbeamte.	700. —
Beiträge an die Versicherungskasse:	
nach Art. 45a der Statuten	29,789. —
nach Art. 45b der Statuten	1,095. —
nach Art. 45c der Statuten	24,875. —
Prämien an die schweizerische Unfallversicherungsanstalt . . .	800. —
Dienstaltersgeschenke	1,438. —
Unvorhergesehenes	1,803. —
	649,000. —

Sachausgaben.

	Fr.
Beleuchtung, Heizung und Reinigung.	12,000. —
Druck von Berichten	12,000. —
Geschäftsbücher, Formulare und literarische Anschaffungen, einschliesslich Buchbinderkosten . .	40,000. —
Schreibmaterial und Chemikalien.	34,000. —
Post-, Telephon- und Telegraphenkosten.	20,000. —
Versicherung: Gebäude, Trocknungsanlagen usw. .	2,000. —
Verschiedenes.	10,000. —
	180,000. —
Ab: Mietzinse.	6,000. —
	124,000. —
	773,000. —

2. Lagerverwaltung.**Eigene Lager.****Burgdorf.***a. Personalausgaben:*

	Fr.
Besoldungen und Zulagen für 2 Beamte.	13,214. —
Lohn für 1 Arbeiter.	3,051. —
	16,265. —

b. Andere Verwaltungskosten:

Reisekosten.	200. —
Beiträge an die Versicherungskasse:	
nach Art. 45a der Statuten	1,122. —
nach Art. 45b der Statuten	—
nach Art. 45c der Statuten	843. —
Prämien an die schweizerische Unfallversicherungsanstalt . . .	400. —
Unvorhergesehenes	670. —
	19,500. —

Sachausgaben.

	Fr.
Versicherung: Gebäude für 1 Jahr	1,200. —
Einlage in den Fonds für Warenversicherung	2,300. —
Bureaukosten	350. —
Überfuhrgebühren	2,100. —
Lagerkosten	2,800. —
Heizung	400. —
	Fr. 9,150. —
Ab: Pachtzinse	200. —
Rückerstattungen	150. —
	350. —
	8,800. —
	28,300. —

Als Einlage in den Fonds für Warenversicherung werden im gesamten Fr. 11,000 auf die Lagerhäuser nach Massgabe der in Betracht fallenden Warenvorräte verteilt. Dieser Betrag entspricht dem Unterschied zwischen der bezahlten Versicherungsprämie und dem Betrag, der für die Versicherung sämtlicher Vorräte und Einrichtungen bezahlt werden müsste.

Delsberg.*a. Personalausgaben:*

	Fr.
Besoldungen und Zulagen für 5 Beamte.	33,462. —
Löhne für 2 Hilfsarbeiter und Aushilfe	11,946. —
	Übertrag 45,408. —

	Fr.
Übertrag	45,408. —
<i>b. Andere Verwaltungskosten:</i>	
Reisekosten	1,700. —
Beiträge an die Versicherungskasse:	
nach Art. 45a der Statuten	3,080. —
nach Art. 45b der Statuten	125. —
nach Art. 45c der Statuten	2,650. —
Prämien an die schweizerische Unfallversicherungsanstalt . . .	800. —
Unvorhergesehenes	387. —
	54,100. —

Sachausgaben.	Fr.
Versicherung: Gebäude für 1 Jahr	3,300. —
Vorrat im grossen Reservoir für 5 Jahre . . .	—
Einlage in den Fonds für Warenversicherung . .	2,400. —
Bureaukosten	600. —
Überfuhrgebühren	6,600. —
Lagerkosten	6,600. —
Heizung	500. —
	Fr. 20,000. —
Ab: Miet- und Pachtzinse	835. —
Rückerstattungen	665. —
	1,500. —
	18,500. —
	72,600. —

Romanshorn.

<i>a. Personalausgaben:</i>	Fr.
Besoldungen und Zulagen für 6 Beamte	37,495. —
Löhne für 2 Arbeiter	7,824. —
	45,319. —
<i>b. Andere Verwaltungskosten:</i>	
Reisekosten	1,650. —
Beiträge an die Versicherungskasse:	
nach Art. 45a der Statuten	3,058. —
nach Art. 45b der Statuten	37. —
nach Art. 45c der Statuten	2,650. —
Prämien an die schweizerische Unfallversicherungsanstalt . .	800. —
Unvorhergesehenes	586. —
	Übertrag 54,100. —

	Übertrag	Fr.
	54,100. —	
Sachausgaben.	Fr.	
Versicherung: Gebäude für 1 Jahr	2,100. —	
Vorrat in den grossen Reservoirs für 5 Jahre .	—	
Einlage in den Fonds für Warenversicherung . .	4,100. —	
Bureaukosten	500. —	
Überfuhrgebühren	6,100. —	
Lagerkosten	6,600. —	
Heizung	400. —	
	Fr. 19,800. —	
Ab: Miet- und Pachtzinse	2,400. —	
Rückerstattungen	1,400. —	
	8,800. —	
		16,000. —
		70,100. —

Mietlager.

Aarau.	Fr.
Miete, Verwaltung und Arbeitsleistung	11,200. —
Lager- und Bureaukosten	500. —
Überfuhrgebühren	500. —
Einlage in den Fonds für Warenversicherung	800. —
	13,000. —

Basel.

	Fr.
Miete, Verwaltung und Arbeitsleistung	22,500. —
Lager- und Bureaukosten	2,500. —
Überfuhrgebühren	2,000. —
Einlage in den Fonds für Warenversicherung	1,400. —
	28,400. —
Ab: Rückerstattungen	400. —
	28,000. —

Goldau.

	Fr.
Miete, Verwaltung und Arbeitsleistung	21,000. —
Versicherung der Vorräte in den Reservoirs für 1 Jahr	1,000. —
	22,000. —

Zusammenzug der unter „Lagerverwaltung“ gehörenden Ausgaben.

	Fr.	Fr.
Eigene Lager: Burgdorf	28,800. —	
Delsberg	72,600. —	
Romanshorn	70,100. —	171,000. —
Mietlager: Aarau	18,000. —	
Basel	28,000. —	
Goldau	22,000. —	68,000. —
	<u>Gesamtsumme</u>	<u>284,000. —</u>
3. Beratungen und Gutachten		<u>Fr. 80,000. —</u>

Der vorgesehene Betrag von Fr. 80,000 soll die aus der Tätigkeit der verschiedenen der Alkoholverwaltung beigegebenen Kommissionen (Fachkommission, Alkoholrekurskommission, Schätzungskommission) erwachsenen Unkosten decken und die Mittel für allfällige Gutachten, Beratungen und Vertretungen bereitstellen:

4. Vergütung an Zollverwaltung.

Besorgung des Grenzdienstes: 5% von Fr. 2,500,000. — . Fr. 125,000. —

* * *

Aus dem Vorausgegangen ergibt sich für die Verwaltungskosten folgende Summe:

	Fr.
Allgemeine Verwaltung	778,000. —
Lagerverwaltung	284,000. —
Beratungen, Gutachten usw.	80,000. —
Vergütung an die Zollverwaltung	125,000. —
	<u>1,162,000. —</u>

Zu m. «Rückvergütung von Monopolgewinn und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen.»

Über die Ausfuhrverhältnisse im Jahr 1934/35 ist ein auch nur einigermaßen zuverlässiges Urteil ausgeschlossen. Wir rechnen mit einer mutmasslichen Rückvergütungssumme von Fr. 20,000

Zu n. «Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen.»

Wir schätzen die Ausgaben für den Unterhalt, wie folgt, ein:

	Fr.
1. Verwaltungs- und Chemiegebäude in Bern	10,000
2. Lagerhaus Burgdorf	3,000
3. Lagerhaus und Reinigungsanstalt Delsberg	6,000
4. Lagerhaus Romanshorn	6,000
	<u>Übertrag</u> 25,000

	Fr.
Übertrag	25,000
5. Lagerhaus Aarau und Basel	2,000
6. Einrichtungen in Brennereien	40,000
7. Ausrüstung und Verschiedenes	33,000
	100,000
weniger: Rückerstattungen von Spritbezügern und Brennerei- inhabern.	zur Vormerkung
	100,000

Der für das Zentralamt vorgesehene Kredit ist für die Instandhaltung der Verwaltungs- und Chemiegebäude bestimmt, sowie zur Ausführung von Arbeiten in den Bureauräumen. Ferner muss die Apparatur im Laboratorium verbessert werden.

Für das Lagerhaus Burgdorf ist für die Instandstellung von zwei Kesselwagen und für die jährlich wiederkehrenden Aufwendungen ein Kredit von Fr. 3000 eingestellt.

In den Lagerhäusern Delsberg und Romanshorn sind die Kredite von je Fr. 6000 für die ordentlichen Unterhaltarbeiten an den Gebäuden und für Anschaffung von Werkzeugen, Schläuchen usw., sowie für den Unterhalt von zwei reparaturbedürftigen Kesselwagen vorgesehen. Ferner muss in Delsberg das Mauerwerk des Dampfkessels instand gesetzt werden.

Für Einrichtungen in Brennereien sind Fr. 40,000 vorgesehen. Nach und nach müssen die Brennereien plombiert und teilweise mit Zählern und Sammelgefässen versehen werden. Die Alkoholverwaltung beabsichtigt, vorläufig in einigen Brennereien probeweise Zähler einzurichten.

Unter «Ausrüstung und Verschiedenes» sind Fr. 33,000 eingesetzt. Es handelt sich darum, in Verbindung mit der Plombierung der Brennereien die in Frage kommenden Brennereiaufsichtstellen mit Plombierzangen zu versehen. Ausserdem muss ein alter Kesselwagen ausrangiert und ersetzt werden.

Zu o. «Zinsausgaben weniger Zinseinnahmen.»

Die Übernahme bedeutender Mengen Kernobstbranntwein erforderte entsprechende Betriebsmittel. Nach Art. 71, Abs. 3, des Alkoholgesetzes haben Bund und Kantone der Alkoholverwaltung die zur Durchführung des Alkoholgesetzes erforderlichen Summen zu gleichen Teilen zinsfrei vorzuschüssen. Der Einfachheit halber werden die Betriebsmittel der Alkoholverwaltung vom Bund vorgeschossen und die Kantone für ihren Anteil mit einem Zins von 2 % belastet. Im Voranschlag haben wir dafür einen Zinsbetrag von Fr. 100,000 eingesetzt.

III. und IV. Abschluss und Verwendung des Einnahmenüberschusses.

Die Gesamteinnahmen betragen	Fr. 25,127,000
Die Gesamtausgaben	» 13,783,000
Daraus ergibt sich ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben von	Fr. 11,394,000

Über die Verwendung des Erträgnisses sind in den Art. 45 und 46 des Gesetzes die nötigen Vorschriften aufgestellt. Die Reineinnahmen der Alkoholverwaltung sind am Ende des Rechnungsjahres je zur Hälfte unter Bund und Kantone zu verteilen. Zur Sicherung eines gleichmässigen Reinertrages ist die Alkoholverwaltung verpflichtet, einen besondern Reservefonds zu führen und zu äufnen. Bei den gegenwärtigen Verhältnissen ist die Äufnung eines solchen Fonds leider noch nicht möglich. Der Anteil der Kantone ist nach dem Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten Wohnbevölkerung zu verteilen.

Nach diesen Vorschriften ergibt sich die folgende Verteilung des Überschusses:

Zuweisung an den Bund	Fr. 5,692,960
Verteilung an die Kantone (Fr. 1. 40 auf den Kopf der Wohnbevölkerung von 4,066,400 Seelen).	» 5,692,960
Einlage in den Reservefonds	» —
Einlage in den Verlustausgleichfonds.	» —
Restbetrag als Saldo auf das Betriebsjahr 1935/36 vorgetragen	» 8,080
Gleich wie oben	Fr. 11,394,000

Wir ersuchen Sie, dem von uns aufgestellten Voranschlag für 1934/35 (Seiten 921—923 hiernach) die Genehmigung zu erteilen. Wir ergreifen den Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 27. April 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,
Der Bundespräsident:

Pilet-Golaz.

Der Bundeskanzler:

G. Bovet.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

betreffend

**den Voranschlag über den Betrieb der Alkoholverwaltung für die
Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935.**

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 27. April 1934,
beschliesst:

Einzig^{er} Artikel.

Der vom Bundesrat vorgelegte Voranschlag über den Betrieb der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935 wird genehmigt.

Voranschlag über den Betrieb der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1. Juli 1934 bis 30. Juni 1935.

Rechnung 1932	Voranschlag 1. Januar 1933 - 30. Juni 1934	I. Einnahmen.		Voranschlag 1. Juli 1934 - 30. Juni 1935
Fr.	Fr.			Fr.
11,922. 31	zur Vormerkung	Vortrag aus dem Vorjahre		zur Vormerkung
7,349,154. 93	19,233,000	a. Verkauf von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche .		11,151,000
—	16,000,000	b. Verkauf von Kernobstbranntwein		4,000,000
450,696. 80	1,385,000	c. Verkauf von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln		1,689,000
3,851,688. 64	5,664,000	d. Verkauf von Brenn- und Industriesprit usw.		3,727,000
10,050. 50	zur Vormerkung	e. Verkauf von Gebinden		zur Vormerkung
—	3,000,000	f. Steuer auf Spezialitätenbranntweine		1,500,000
—	—	g. Abgabe für den Selbstverkauf von Kernobstbranntwein		180,000
—	—	— Steuer auf Vorräten		300,000
3,184,190. 57	3,300,000	h. Monopolgebühren an der Grenze		2,500,000
30,652. 90	100,000	i. Monopolgebühren im Inland		40,000
—	zur Vormerkung	k. Bewilligungen für den Grosshandel		40,000
110,699. 40	200,000	l. Zinseinnahmen weniger Zinsausgaben		—
<u>14,999,056. 05</u>	<u>48,882,000</u>			<u>25,127,000</u>

Rechnung 1932 Fr.	Voranschlag 1. Januar 1933 - 30. Juni 1934 Fr.	II. Ausgaben.	Voranschlag 1934/35 Fr.
1,181,860. 32	1,321,000	a. Beschaffung von Sprit und Spiritus zum Trinkverbrauche	805,000
905,938. 30	10,332,000	b. Beschaffung von Kernobstbrandwein und Kernobstspiritus	5,237,000
68,234. 15	221,000	c. Beschaffung von Sprit zur Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen, Riech- und Schönheitsmitteln	281,000
2,586,359. 96	4,666,000	d. Beschaffung von Brenn- und Industriesprit, sowie von Vergällungsstoffen	2,957,000
5,221. 40	zur Vormerkung	e. Beschaffung von Gebinden	zur Vormerkung
* { 489,263. 24	1,000,000	f. Förderung der Kartoffelverwertung	700,000
{ 753,208. 74	1,000,000	g. Förderung der Obstverwertung und des Tafelobstbaues	700,000
—	1,500,000	h. Ankauf von Brennapparaten	500,000
—	1,000,000	i. Brennereiaufsichtstellen	700,000
438,482. 49	940,000	k. Verkehrsfrachten	471,000
482,991. 42	943,000	l. Verwaltung:	
199,009. 65	359,000	1. Allgemeine Verwaltung	Fr. 773,000
34,055. 35	30,000	2. Lagerverwaltung	„ 234,000
147,003. 65	165,000	3. Beratungen und Gutachten	„ 30,000
863,060. 07	1,497,000	4. Vergütung an Zollverwaltung	„ 125,000
— 20	zur Vormerkung		Fr. 1,162,000
863,059. 87	1,497,000	ab: Verwaltungsgebühr	zur Vormerkung
4,175. 35	20,000		1,162,000
344,091. 87	1,000,000	m. Rückvergütung von Monopolgewinn und Steuern auf ausgeführten Erzeugnissen	20,000
—	—	n. Unterhalt der Gebäude und Einrichtungen	100,000
7,639,895. 69	24,497,000	o. Zinsausgaben weniger Zinseinnahmen	100,000
			<u>13,733,000</u>

* Nach Abzug von 1 Million Reservestellung.

Rechnung 1932 Fr.	Voranschlag 1. Januar 1933 - 30. Juni 1934 Fr.	III. Abschluss.		Voranschlag 1934/35 Fr
14,999,056. 05	48,882,000	Summe der Einnahmen		25,127,000
7,639,895. 69	24,497,000	Summe der Ausgaben		13,733,000
<u>7,359,160. 36</u>	<u>24,385,000</u>	Einnahmenüberschuss		<u>11,394,000</u>

IV. Verwendung des Einnahmenüberschusses.

—	3,600,000	Einlage in den Reservefonds	—
—	400,000	Einlage in den Verlustausgleichfonds	—
—	10,166,000	Zuweisung an den Bund	5,692,960
7,338,778. 20	10,166,000	Verteilung an die Kantone	5,692,960
20,382. 16	53,000	Vortrag auf das nächste Jahr	8,080
<u>7,359,160. 36</u>	<u>24,385,000</u>		<u>11,394,000</u>



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend den Voranschlag über den Betrieb der Alkoholverwaltung für die Zeit vom 1.Juli 1934 bis 30. Juni 1935. (Vom 27 April 1934.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3115
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.05.1934
Date	
Data	
Seite	901-923
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 294

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.